

FRANZ WIEACKER

## CICERO UND DIE FACHJURISPRUDENZ SEINER ZEIT

### I

Cicero ist im Reich der Altertumswissenschaften ein ganzer Kosmos; und noch eine kleine Provinz dieses großen Themas, wie seine Beziehungen zur römischen Jurisprudenz, bleibt ein *mer à boire*. Meine Verlegenheit vor dieser Aufgabe drückt sich schon in der alles und nichts sagenden Copula 'und' (im Thema 'Cicero und die Fachjurisprudenz seiner Zeit') aus; es muß die erste Aufgabe sein, dieses Blankett mit Inhalt zu erfüllen. Vor einem solchen Thema — das ein ganzes, übrigens längst fälliges Buch ausmachen müßte — kann dies nur geschehen, indem ich einige Aspekte aneinanderreihe; ihre Aufzählung mag zugleich zeigen, wodurch sich ein solches Buch von Costas klassischem Werk unterscheiden würde. Es versteht sich, daß die folgenden Bemerkungen nicht mehr sein können als der erste Versuch einer Topographie des Themas und allenfalls eine Liste der Desiderate unserer Forschung.

Als solche Aspekte schlage ich vor (1) den biographischen: Ciceros persönliche Beziehungen zu den Juristen seiner Zeit; (2) den politisch-gesellschaftlichen: Cicero zwischen Rhetorik und Jurisprudenz; ferner (3) den technisch-juristischen Aspekt: wie weit war Cicero über das *ius* seiner Zeit informiert (und kann er also uns informieren)? und endlich (4) den theoretisch-philosophischen: der Rechts- und Staatsdenker Cicero gegenüber den Inhalten des positiven *ius civile* und den Methoden der Fachjuristen. Wie jede Einteilung ist auch diese nicht ohne Pedanterie; vielleicht gestattet sie aber, einige Mißverständnisse zu berichtigen, die sich durch die Vermischung der Gesichtspunkte zuweilen in die Forschung einschleichen.

## II

Wir beginnen mit der Information, die das *Corpus Ciceronianum* für die persönliche Kenntnis der Juristen der späten Republik vermittelt. Nach dem Verlust der varronischen Hauptwerke sind die unzähligen Informationssplitter bei Cicero für diese Zeit die weitaus wichtigste biographische Quelle; Pomponius' *Enchiridion*, das sich (auch für diese Periode) einzig mit ihm messen könnte, steht im begründeten Verdacht, eben hier teilweise von Cicero zu zehren. Der besondere Reiz der ciceronischen Nachrichten ist die Mannigfaltigkeit der Facetten. Die großen Juristen des 2. Jhs. sind noch für uns Lichtbringer und Gründungsheroen einer ersten Blütezeit, weil sie im Medium Ciceros in den 'Scipionenkreis' und damit in die geistige Welt des 2. Jhs. integriert erscheinen. Sodann leben für uns als Personen in Fleisch und Blut die beiden Q. Mucius wesentlich durch die persönliche Erinnerung Ciceros an die juristischen Lehrer und Erzieher seiner Jugend: an den geliebten heiter-trockenen Augur, den *senex ioculator*; an den strengeren *pontifex*, dessen tiefe Wirkung den bewegte Epilog des jungen Cicero in *Pro Roscio Amerino* (33) und noch beim alternden Cicero das mächtige Zeugnis von *De officiis* bekundet. Persönlichste Züge der eigentlichen Zeitgenossen sodann werden im Spiegel des Briefcorpus unmittelbar lebendig und zumal bei Servius, Aquilius und Trebatius perspektivisch ausgeleuchtet; darüber hinaus belichten das Serviuslob im *Brutus*, die vertraulichen Neckereien in *Pro Murena*, die zuversichtliche Adressierung der *Topica* an Trebatius auch bestehende oder geglaubte geistige Übereinstimmungen. Noch auf die Serviuschüler fällt durch die Freundesbriefe ein schwächeres Licht; Valerius und Precianus sind uns als Juristen nur durch sie bekannt. Die Tragweite dieser Dokumentation ist unersetzlich. Abgesehen von den Pliniusbriefen sind uns nirgends frischere Lebenszüge von Fachjuristen erhalten als hier; und dann bewahrt uns auch das lebendige Spiel der Beziehungen in den wechselnden Tagesanlässen, im Spiegel eines in allen Facetten spielenden, voltairisch beweglichen Geistes wie Cicero vor rigiden und dogmatischen Interpretationen dieser Juristen: man denke an die Spannweite des Serviusbildes in *Pro Murena*, im *Brutus* und im persönlichen Zeugnis des Beileidsbriefes zum Tode der Tullia. Diese wechselnden Aspekte, oft wie Vexierbilder der einen oder anderen Absicht zuliebe eigenmächtig ausgedeutet, sollten immer als Fragmente eines einzigen lebendigen Gesellschaftszusammenhanges gegenwärtig bleiben.

## III

In die gesellschaftlich-politische Dimension führt der Fragenkreis Gerichtsrhetorik und Fachjurisprudenz. Aus Ciceros rhetorischen Schriftencorpus gehen uns dabei nicht die Lehrschriften seit *De inventione* an, sondern Ciceros eigenste Existenzfrage: der Wettbewerb des Rhetors und des Juristen im öffentlichen Leben der *res publica*, zu dem die Dialoge *Orator*, *Brutus* und *De oratore* dreimal das Wort nehmen: zumal für den *homo novus* waren dies die beiden Schlüssel zur Tür in die regierende Gesellschaft. Dieser persönliche Bezug begründet die Subjektivität der ciceronischen Sehweise, die dann, alsbald bekräftigt durch Quintilians Tradition, die Thematisierung des Sachproblems in der Philologie und somit auch in der Romanistik einseitig bestimmen sollte. Der Angelpunkt der Dialoge ist darum nicht das Zusammenspiel der Funktionen des *patronus* und des juristischen Experten im konkreten Streitfall, sondern der Wettbewerb um *gratia* im öffentlichen Leben, der für einen gebildeten Mann wie Cicero zugleich zum Wettbewerb um den geistigen Rang der beiden Funktionen wird. In die Prozeßreden selbst dringt daher diese Betrachtung nur ein, wo sich Cicero, wie in *Pro Murena*, ausnahmsweise dem Juristen als *patronus* des Gegners gegenüber sieht — nicht anders als einst in der *Curiana* der geistigen Vorfahr Licinius Crassus gegenüber dem Q. Mucius *pontifex*. Wo dies nicht geschieht, bleibt die Kontaktfläche einer möglichen Konfrontation mit der Fachjurisprudenz schmal: sie beschränkt sich auf die wenigen und im Redencorpus nicht repräsentativen Prozeßreden, die (wie *Pro Roscio com.*, *Pro Quinctio*, *Pro Caecina* und teilweise *Pro Tullio*) den Bereich des *ius civile* und des prätorischen Amtsrechts betreten.

Demgegenüber erscheint in Ciceros rhetorischen Dialogen die Konfrontation überdimensioniert. Auch wenn man den Fachjuristen der späten Republik nicht auf den Experten des *ius civile* einschränkt, sondern (wie für die Fragen des Wettbewerbs, der *technai* und der Literaturgattungen unerlässlich) die Pflege der Kult-, Staats- und Rechtsaltertümer und des aktuellen *ius publicum* hinzunimmt: als Schauplatz der agonalen Begegnung bleiben doch nur zurück die Verfahren vor den Centumvirn, Rekuperatoren und *iudices*, die mit Rechtsfragen des *ius civile* und *honorarium* befaßt waren, d.h. der Kreis der *magnae causae*, an dem Cicero in *De oratore* (I, 183 sqq.) folgerichtig die Notwendigkeit juristischer Information des Redners demonstriert. Ciceros eigenes Redencorpus bezeugt indes, wie

untergeordnet diese Seite forensischer Betätigung für den großen Redner zu werden pflegte, der sich den Weg zu öffentlicher Geltung und in die Nobilität durch die Rede in den Quästionen, wo es um die politische Existenz namhafter Klienten ging, und im Senat und in den *contiones* freikämpfte. Wenn auch hier rechtliche Gegenstände, wor allem Verfahrens-, Straf- und Verfassungsgesetze abgehandelt wurden, die auch zum literarischen Pensum des Fachjuristen gehörten: im Bereich der Prozeßpraxis kam es darum nicht mehr zur Konfrontation zwischen dem forensischen Patronat und der fachjuristischen Expertise. Die *causa Curiana*, die Cicero, mit dauernder Wirkung auf die rhetorische Fachliteratur, zum Tropaion eines Sieges des Gerichtsredners auch im Feld des *ius civile* stilisiert, war im doppelten Sinn eine Ausnahme: im Zentumviralgericht entschied ein größeres (und suggestibleres) Richtergrremium über eine traditionelle Materie des *ius civile*: zugleich maß sich mit dem Redner auf der Gegenseite ein großer Fachjurist als *patronus*, nicht als überparteilicher *consultus*. Cicero selbst ist nach *Pro Caecina* nicht wieder in einer solchen Konstellation aufgetreten.

#### IV

Dies muß auch für den dritten Fragenkreis (Costas Hauptproblem) bedacht werden: wie weit reichte Ciceros Ausbildung und Information in den Hauptmaterien des *ius civile* und *honorarium*? Die Frage fällt ungefähr zusammen mit der nach dem Quellenwert seiner Schriften und Reden für die Kenntnis der Rechtsordnung der späten Republik, die uns in zeitgenössischen Fachschriften kaum mehr unmittelbar zugänglich ist; dieser Wert scheint noch dadurch erhöht, daß, besonders in den Reden, das Recht der Zeit nicht nur vorausgesetzt oder mitgeteilt wird, sondern in seiner aktuellen Funktion erscheint.

Zu unterscheiden ist hierbei Ciceros tatsächliche Information und die Glaubwürdigkeit seiner Mitteilungen über das Recht seiner Zeit. Was Ciceros spezifische Fachkenntnisse angeht, darf man davon ausgehen, daß er — übrigens entsprechend seinem eigenen rhetorischen Berufsideal — nach der damals üblichen Ausbildungsform als Volontär in persönliche Naheverhältnisse zu namhaften Juristen, nämlich zu den beiden Mucius, trat und dort auch an den für den angehenden Fachjuristen übliche Schulung durch Assistenz und

*disputatio fori* teilnahm. Nur insofern mag sich seine Ausbildung von der des angehenden Fachjuristen unterscheiden haben, als Cicero wohl schon damals auf die Rhetorenlaufbahn zielte und sein Ausbildungsinteresse vor allem auf den Erwerb derjenigen Fachkenntnisse ging, die sich der Redner sonst vom Fachmann beschaffen ('administrieren' lassen) mußte. Als zweites Datum wird man davon ausgehen können, daß Cicero diese Kenntnisse dann nicht durch ständige Erfahrungen in eigenem *consuli* mehrte und fortbildete, und daß er sie auch als *patronus* in den uns bekannten Gerichtsreden nach *Pro Caecina* kaum mehr anzuwenden brauchte; vermutlich hielt er sich spätestens seit dieser Zeit in den eigentlich zivil- und amtsrechtlichen Materien nicht mehr auf dem Laufenden. Eben einen solchen begrenzten Kenntnisstand spiegeln die späteren theoretischen Schriften, besonders die *Topica ad Trebatium*, mit ihrem verkürzten fachlichen Verständnishorizont wieder. Dauernd vertraut blieb dem Politiker und Prozeßredner natürlich die einschlägige Verfassungs- und Verfahrensgesetzgebung und das prätorische Edikt. Auf einen eigenen Blatt steht, daß der damals kurrente Zwölftafeltext von der frühesten Jugend an gegenwärtig blieb und noch im Spätwerk *De legibus* besonderen Absichten und Wirkungen nutzbar gemacht wurde.

Besonderes gilt für die Information über zeitgenössisches *Ius*, welche uns die Prozeßreden vermitteln. Einerseits gehörte es zum *officium* des *patronus* gegen den Klienten, sich gewissenhaft und vollständig über die *quaestio iuris* zu unterrichten; daß Cicero auch für solche Zwecke Expertenrat und Fachliteratur zur Hand war, zeigt unter anderem die berühmte Episode in *Ad familiares* (7, 22), bei der späten Rückkehr vom Abend mit Trebatius, und bestätigt die Analyse der privatrechtlichen Gerichtsreden bis ins Einzelne. Aber dasselbe *officium* nötigte den Patron auch, im Reden und Verschweigen alle relevanten Umstände einer *causa* zugunsten des Klienten zu wenden. Die Einsicht in diesen Pflichtencodex bewahrt uns davor, seine Prozeßlügen mit den Romanisten anzuklagen oder mit den Philologen nicht wahrhaben zu wollen. Wir müssen für die juristische Auswertung der Reden vielmehr unbefangen den strategischen Maximen des *patronus* ins Auge sehen: glaubwürdig sind von seinen Mitteilungen über Tatsachen und rechtliche Zustände *prima facie* nur solche, die entweder dem Klienten ungünstig oder unter allen erdenklichen Gesichtspunkten indifferent sind; und ferner: die Unwahrhaftigkeit findet vermutlich erst dort ihre Grenze, wo sie

dem Auditorium sofort erkennbar wäre oder dem Gegner (besonders wenn er das zweite Wort hat) eine Blöße bieten würde, weil er sie sofort widerlegen könnte. Diese hermeneutischen Grundsätze bringen es leider mit sich, daß der scheinbar so große Ertrag der (wirklich gehaltenen) Gerichtsreden für unseren Einblick in die aktuelle Rechtsanwendung jener Zeit durch die professionelle Pflicht des *patronus* zur Unwahrhaftigkeit — *magis amicus Plato* — verkürzt, ja fast zu nichte wird. Dafür gewinnt an Bedeutung eine gleichsam sekundäre Hermeneutik, die als invariable Parameter der Interpretation die Zwänge der jeweiligen Prozeßstrategie des *patronus* einsetzt. All dies scheint mir in vielen Nutzenanwendungen der Reden für die Rekonstruktion des Rechts der späten Republik nicht genügend bedacht.

Es könnte nun scheinen, als stehe all dies der Auswertung der Information über Rechtssätze selbst nicht im Wege, da ja doch den *iudices* und ihrem *consilium* jedenfalls die bestehenden Volksgesetze und das unstrittige Juristenrecht bekannt gewesen sein müßten, und der Patron sich durch ihre handgreifliche Verfälschung sofort kompromittiert hätte.

Allein schon die bekannten Kontroversen um die Authentizität der von Cicero angeführten älteren und neueren Verfassungsgesetze oder Besitzinterdikte lehrt, daß auch diese Zuversicht trügt. Nur soviel wird man glauben dürfen, daß die gebildeten Männern des öffentlichen Lebens allgemein zugänglichen, sozusagen notorischen Sätze des Zivil- und Amtsrechts nicht ohne Gefahr für den Klienten geradezu unrichtig wiedergegeben werden konnten; doch konnte der *patronus*, wenn es ihm vorteilhaft erschien, auch dann aus solchen Sätzen im Angesicht der unprofessionellen *iudices* jeweils willkürliche und inkonsistente Folgerungen ziehen. Dies alles beschränkt den sicheren rechtsgeschichtlichen Ertrag der Gerichtsreden im wesentlichen auf notgedrungene Zugeständnisse an die Gegenseite und auf ersichtlich für die Sache selbst irrelevante *obiter dicta*.

## V

Des weitaus bedeutsamste Aspekt unseres Themas ist das Verhältnis der philosophischen und methodischen Theorie Ciceros zur Jurisprudenz seiner Zeit; er ist zugleich auch der schwierigste. Die Schwierigkeiten liegen gleich auf beiden Seiten: schon Ciceros Konzeptionen sowie Herkunft und 'Gewichtung' ihrer Komponenten

unterliegen einer bis heute offenen Diskussion; noch mehr gilt dies für den wissenschaftlichen Aggregatzustand der Rechtswissenschaft seiner Zeit, für den zu allem Überfluß gerade Cicero auch noch ein Hauptzeuge ist. Wir versuchen uns den ersten Überblick zu erleichtern, indem wir unterscheiden zwischen Ciceros allgemeinen Rechtslehre und seiner allgemeinen Wissenschaftstheorie in Anwendung auf das *ius civile*. Dabei greifen wir jeweils nur einen Hauptpunkt heraus und beschränken uns zudem auf die (etwas konventionelle) Frage nach Ciceros Abhängigkeit von den beiden größten Juristen seines Zeitalters, vom *pontifex* Mucius und von Servius Sulpicius.

1. Die Elemente und Quellen der Staats- und Verfassungslehre, denen Ciceros eigentliches Interesse gegolten hat, das sich zumal in *De re publica* und in *De legibus* artikuliert hat, hören nicht auf, die Forschung zu beschäftigen. Wieviel dazu die griechisch-hellenistische Staatstheorie von Platos *Politeia* und *Nomoi* bis zu Polybios' Gemischter Verfassung beigetragen hat, liegt zu tage; weniger deutlich ist schon, ob etwa Poseidonios mehr gegeben oder schon von Ciceros römischen Erziehern empfangen hatte. Noch strittiger sind weitere römische Vermittler zwischen den Griechen und Ciceros Lehrstücken; der wichtigste Mittler dieser Art war gewiß das Bild, das die annalistische Interpretation der römischen Verfassungsgeschichte in den griechisch-hellenistischen Kategorien entworfen hatte. Unbestritten ist auf der anderen Seite Ciceros feste, zuzeiten fast rückschrittliche Bindung an die konkrete und positive römische Staats- und Institutionstradition, die ihn in *De legibus* III bis zur Einkleidung persönlicher Postulate und Doktrinen in den anachronistischen Zwölftafelstil verleitet. Im ganzen neigen wir heute mehr und mehr dazu, Cicero nicht mehr in Einflüsse und Abhängigkeiten aufzufasern, sondern ihm eine Eigenleistung zuzugestehen: die glückliche Konkretisierung griechischer Modelle und eine nicht minder bedeutende Theoriebildung für die römische Wirklichkeit.

Aber dies alles führt nicht spezifisch auf die Fachjurisprudenz, die hierin die Verfassungsideologie ihrer Zeit teilte, ohne daß wir bisher ihre Sonderleistung in diesem Felde unterscheiden könnten. Spezifisch ist dagegen das bedeutende Lehrstück in *De officiis*, in dem Cicero mit eigenem Profil das römische *ius* in Beziehung zu einer universalem Pflichtenlehre stoischer Abkunft setzt, die Geltung für die gesamte *societas humana* beansprucht. Auf dem Höhepunkt dieser Darlegungen, in *De officiis* 3, 17, 65 sqq. bezieht sich Cicero

nicht nur auf die eben damals der Rezeption *ius civile* harrenden *bonae fidei iudicia*, sondern auf die besondere Ausweitung ins natur- und weltrechtliche, die sein Lehrer Mucius, im gleichen Geist der *consociatio humana*, der *bona fides* gegeben hatte, wenn er ihr exemplarische und das gesamte gesellschaftliche Leben regierende *summa vis* zusprach und daher in ihr die höchste Herausforderung an den *magnus iudex* sah.

2. Noch schwerer entwirrbar sind die Fäden, die zwischen Ciceros wissenschaftstheoretischen Postulaten und der System- und Begriffsbildung der großen neuen Juristengeneration seit Q. Mucius hinüber- und herüberlaufen. Cicero selbst verstand sich mit der Forderung eines *ius civile in artem redactum* und mit der Bereitstellung einer *Topica* für die fachjuristischen Freunde unbefangen als den Gebenden: aber wir wissen ziemlich sicher, daß er die juristischen Zeitgenossen und deren nächste Nachfolger nicht beeinflußt hat. Servius' langsam sich abzeichnende rechtswissenschaftliche Großtaten können schon aus zeitlichen Gründen kaum von Ciceros *ars* inspiriert worden sein, und dessen *Topica ad Trebatium* fanden, (soweit wir urteilen können) beim befreundeten Adressaten kaum besonders offene Ohren.

Dagegen bleibt die Frage zurück, was Cicero seinerseits von den Juristen lernte. Die *Topica* sind, auch nach Riposatis Untersuchungen, keine Frucht der zeitgenössischen Jurisprudenz, wenn sie sich auch in Zustimmung und Kritik positive Definitionen der *veteres* zum Paradigma, oft auch zu eigen machen. Und fragen wir nach der Realität des glänzenden Bildes, das Cicero im *Brutus* (41, 152) von Servius entwirft: der einzigartig Große, der trotz Q. Mucius und aller *veteres* das geleistet hätte, was Cicero für die didaktische Systembildung gefordert und vielleicht in *De iure civili in artem redacto* ausgeführt hatte, bewendet es bei einem *non liquet*. Wir wissen nicht einmal, ob Servius, dessen Gesamtentwurf nicht in unseren Händen ist, diesen Preis verdiente; und dies zugestanden, wissen wir erst recht nicht, ob dann gerade Servius die im *Brutus* entworfene und in der *ars* ausgeführte Organisation des *ius civile* in einen konsistenten Systemzusammenhang inspiriert hat. Die bisherige Analyse der Quellen und Vorbilder dieses Ideals deutet darauf, daß Ciceros *gradus ad Parnassum* aus der platonisch-aristotelischen Dialektik und späteren Zwischenquellen allein zureichend erklärt werden kann; daß er also kein spezifisch rechtswissenschaftlicher Entwurf war.

## VI

Die Bilanz dieser knappen Skizze kann nur bescheiden sein. Cicero und die Fachjurisprudenz seiner Zeit stehen in einem biographischen und politisch-gesellschaftlichen Kontext und in beständigem Gespräch. Ihre jeweils letzten Absichten waren verschieden. Ohne einen Cicero hätte die Jurisprudenz sicherlich nicht andere, gewiß auch nicht primitivere Züge erhalten; und ohne die großen *veteres* wäre Cicero kein geringerer Erzieher seines Gemeinwesens und seiner Nachwelt geworden — wenn es auch wahr ist, daß beide nur in Rom möglich waren, und daß allerdings Rom selbst ohne diese kollektiven oder individuellen Phänomene ein anderes gewesen und uns nicht Vergleichbares bedeuten würde. Ich hätte mit noch größerem Unbehagen diesen *tour de l'horizon* gewagt, vertraute ich nicht darauf, daß andere *conferenze* dieser Tage, darunter zu meiner Beruhigung auch dasjenige eines Kenners, wie Bretone, gerade zum gleichen Thema, das Versäumte gutmachen werden.